

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Stromversorgung von Haushalts- und Gewerbekunden durch LichtBlick

1. Geltungsbereich und Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Haushalts- und Gewerbekunden ohne Leistungsmessung regeln das zwischen dem Kunden („LichtBlick-Kunde“) und LichtBlick begründete Kundenverhältnis hinsichtlich der Stromversorgung der im Auftrag benannten Abnahmestelle.
- Dieser Vertrag gibt den vollständigen Vertragstext wieder. Zukünftige Abreden sollen schriftlich getroffen werden. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn LichtBlick ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- LichtBlick ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen zu ändern. Ändern sich diese zu Lasten des Kunden, so wird LichtBlick dem Kunden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor deren Gültigkeit schriftlich mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, den Änderungen binnen vier Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich gegenüber LichtBlick zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht wird der Kunde in der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen.

2. Zustandekommen des Kundenverhältnisses, Beginn der Stromlieferung

- Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars schriftlich oder per Internet und die anschließende Annahme durch LichtBlick zustande. Die Annahme erfolgt durch Zugang eines Bestätigungsschreibens beim Kunden. Die Vertragslaufzeit beginnt an dem in der Vertragsbestätigung von LichtBlick genannten Termin (dies ist in der Regel der 1. Kalendertag des übernächsten Monats nach Eingang des Auftrags des Kunden), nicht jedoch vor dem vom Kunden genannten Termin. LichtBlick behält sich grundsätzlich das Recht vor, die Annahme des Auftrags zu verweigern.
- Der Beginn der Stromlieferung durch LichtBlick wird dem Kunden schriftlich angezeigt, sobald LichtBlick die notwendigen Bestätigungen vom örtlichen Netzbetreiber und Vorversorger des Kunden vorliegen.
- LichtBlick ist von der Leistungspflicht befreit, solange der Anschluss des Kunden aus nicht von LichtBlick zu vertretenden Gründen gesperrt ist.

3. Stromkennzeichnung, Klimaschutz

- Den zur Versorgung eines LichtBlick-Kunden nach diesem Vertrag erforderlichen Strom bezieht LichtBlick nicht aus Atom-, Kohle- oder Ölkraftwerken, sondern ausschließlich aus regenerativen Erzeugungsquellen wie beispielsweise Wasser- oder Biomassekraftwerken. Damit werden die klimaschädlichen CO₂-Emissionen bei der Stromerzeugung vollständig vermieden. Radioaktive Abfälle entstehen keine.
- Grundlage des unter 3.1 beschriebenen Strombedarfs sind Prognosen über das Verbrauchsverhalten der LichtBlick-Kunden. Tatsächliches Verbrauchsverhalten und Prognosen können voneinander abweichen, so dass überschüssige oder fehlende Strommengen auftreten. Diese geringfügigen Differenzen werden über den Spotmarkt oder aber von den Netzbetreibern ausgeglichen. Da LichtBlick ein vollständig regeneratives Produkt anbietet, gleicht LichtBlick ggf. bezogene Restmengen „grauer“ Energie durch eine gezielte Einspeisung von regenerativem Strom so aus, dass LichtBlick in Summe eine 100 %ig regenerative Mengenbilanz, die dem Verbrauch der LichtBlick-Kunden entspricht, nachweisen kann.
- LichtBlick investiert zur Gewährleistung eines zusätzlichen, über die Verpflichtungen in 3.1 hinausgehenden Umweltnutzens in Klimaschutzprojekte (z. B. umweltfreundliche Kraftwerke). Darüber hinaus trägt LichtBlick dafür Sorge, dass für jeden Kunden und jeden Monat, in dem der Kunde Strom nach diesem Vertrag bezieht, mindestens ein Quadratmeter gefährdete Tier- und Pflanzenwelt, z. B. Regenwald, unter nachhaltigen Schutz gestellt wird.
- Die Einhaltung der Klimaschutzverpflichtungen gemäß 3.1 und 3.2 wird von unabhängigen Gutachtern geprüft. Diesbezügliche Zertifikate und weiterführende Informationen über die einzelnen Klimaschutzprojekte und zur Stromkennzeichnung nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz können dem Internet unter www.lichtblick.de entnommen oder bei LichtBlick angefordert werden.

4. Öffentliche Abgaben und gesetzliche oder behördliche Umlagen und Entgelte; Preisanpassung

- Für die Änderung der Strompreise und der ergänzenden Bedingungen gilt § 5 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung entsprechend: Änderungen der Strompreise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe auf der Website von LichtBlick wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. LichtBlick ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zugleich mit Bekanntgabe auf ihrer Website eine briefliche Mitteilung an den LichtBlick-Kunden zu versenden. Der Kunde ist berechtigt, im Falle einer beabsichtigten Änderung der Strompreise oder der ergänzenden Bedingungen den Vertrag mit LichtBlick binnen einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats in Textform (Brief, E-Mail, Telefax) zu kündigen.
- Bei Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes ist LichtBlick berechtigt und im Falle einer Herabsetzung verpflichtet, den Strompreis in Höhe der Änderung entsprechend anzupassen.

5. Abrechnung, Abschlagszahlungen und Rechnungslegung

- Innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreiten sollte, berechnet LichtBlick monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen im Voraus. Die Höhe der Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Bei Neukunden errechnen sich die Abschlagsbeträge nach dem bisherigen Stromverbrauch oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden, wobei der LichtBlick-Kunde einen wesentlich geringeren Verbrauch glaubhaft machen kann. Ändert sich der Strompreis gem. Ziffer 4, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Basis der jeweiligen Zählerstände der Abnahmestelle zum Ende eines Abrechnungszeitraums. Sollte der Kunde trotz Aufforderung den jeweiligen Zählerstand nicht mitteilen, ist eine rechnerische Ermittlung oder Schätzung von Zählerständen unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände durch LichtBlick zulässig.
- Die Abschlagsbeträge sind am Ersten des Monats fällig und werden zu Beginn des Monats im Einzugsermächtungsverfahren vom auf dem Auftrag angegebenen Konto eingezogen. Die Abrechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig und werden ebenfalls im Einzugsermächtungsverfahren eingezogen. Der Kunde bzw. der Kontoinhaber erteilt LichtBlick eine entsprechende Einzugsermächtigung. LichtBlick ist berechtigt, die aus vom Kunden zu vertretender Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an den Kunden weiterzuberechnen. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung dem auf dem Auftrag angegebenen Konto gutgeschrieben.
- Anstelle des Einzugsermächtungsverfahrens kann der LichtBlick-Kunde Zahlung auf Rechnung durch Überweisung wählen. Die Abschlagszahlungen sind bei Wahl der Zahlung durch Überweisung ausschließlich monatlich zu entrichten und jeweils zum 1. eines Monats fällig und zu überweisen (Wertstellung auf dem Konto von LichtBlick). Abrechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung dem auf dem Auftrag angegebenen Konto des LichtBlick-Kunden gutgeschrieben. Wünschen Sie Zahlung per Überweisung, wenden Sie sich bitte an den LichtBlick-Kundenservice unter der Adresse: LichtBlick AG, Zirkusweg 6, 20359 Hamburg.
- LichtBlick weist darauf hin, dass kein gesonderter Tarif für Nachtstrom angeboten wird.

6. Haftung

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, LichtBlick von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von LichtBlick beruht oder die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten von LichtBlick zu vertreten sind. LichtBlick ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie LichtBlick bekannt sind oder von LichtBlick in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- Darüber hinaus ist die Haftung von LichtBlick – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, wenn der Schaden lediglich auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Pflichten durch LichtBlick beruht. Nicht wesentliche Pflichten sind solche, auf deren Einhaltung durch LichtBlick der Kunde nicht vertrauen kann. Ferner ist die Haftung von LichtBlick im Falle der Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und die Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden bleiben unberührt.

7. Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug des Kunden

- Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es besteht keine Mindestvertragslaufzeit. Der Vertrag ist beidseitig mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei Umzug kann eine Kündigung mit einer Frist von vier Wochen auch untermonatlich zum Tag des Auszuges erfolgen.
- Bei einem Umzug des Kunden endet der Vertrag nicht automatisch. Der Kunde ist bei Umzug verpflichtet, die Angaben zu seiner neuen Lieferanschrift unverzüglich mitzuteilen. Meldet der Kunde den Umzug nicht spätestens vier Wochen vorher, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten für Grundgebühr und weiteren Stromverbrauch auch nach Auszug zu Lasten des Kunden.
- Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. LichtBlick kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von mindestens zwei Wochen unter Androhung der Kündigung mit der Entrichtung zwei aufeinanderfolgender Abschlagszahlungen oder eines nicht unerheblichen Teils der Abschlagszahlungen oder mit einem Betrag, der mindestens zwei Abschlagszahlungen entspricht, in Verzug ist.

8. Salvatorische Klausel

- Sollte eine Bestimmung des Stromversorgungsvertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

9. Datenschutz

- Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Berücksichtigung der jeweiligen schutzwürdigen Interessen des Kunden an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung personenbezogener Daten kann LichtBlick die Adressdaten des Kunden an Bonitätsinformationsdienste zur Bonitätsprüfung weitergeben. Ferner werden Adress- und Kundendaten ausschließlich für eigene Marketingzwecke erhoben und verarbeitet. Die für die Geschäftsabwicklung des Kunden notwendigen Daten werden gespeichert und für die Kündigung des bisherigen Vertrages an den bisherigen Stromlieferanten und für die Netznutzung an den örtlichen Netzbetreiber im erforderlichen Umfang weitergegeben. Nähere Auskünfte über die Verwendung der personenbezogenen Daten des Kunden erteilt LichtBlick auf Anfrage unter der Adresse: LichtBlick AG, Zirkusweg 6, 20359 Hamburg.
- Der Kunde kann der Nutzung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu LichtBlick-Marketingzwecken jederzeit durch eine formlose Mitteilung auf dem Postweg an die unter 9.1 angegebene Adresse oder durch eine E-Mail an info@lichtblick.de widersprechen. Nach Erhalt ihres Widerspruchs wird LichtBlick die betroffenen Daten nicht mehr zu anderen Zwecken als zur Abwicklung des Stromlieferungsvertrages nutzen und verarbeiten.